

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Jerzy Montag, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Silke Stokar von Neuforn und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

### **Betreuungsbehördengesetz**

Nach einem Vorschlag des Bundesrates (Entwurf eines ... Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG), Bundestagsdrucksache 16/1339) sollen die datenschutzrechtlichen Befugnisse der Betreuungsbehörden in § 8 BtBG ergänzt werden. Hierzu schlägt der Bundesrat einen neuen § 8 Abs. 2 BtBG vor, wonach die Betreuungsbehörde im Rahmen des ihr vom Vormundschaftsgericht erteilten Auftrages die zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlichen Daten ggf. auch bei Dritten ohne Einwilligung des Betroffenen ermitteln kann, wenn dieser krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann, und für eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen Anhaltspunkte nicht ersichtlich sind.

Nach bisheriger Praxis muss die Betreuungsbehörde in Fällen, in denen der Betroffene keine rechtswirksame Einwilligung in die Drittbefragungen erteilt, zunächst eine gerichtliche Entscheidung hierüber erwirken. Dies führe, so der Bundesrat in seiner Begründung, zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Verfahrensverzögerungen, was auch zu Lasten der auf schnelle Hilfe angewiesenen betreuungsbedürftigen Menschen gehen könne. Auch die Betreuungsbehörden in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger hätten gegenüber dem Justizministerium hier erheblichen Handlungsbedarf angemahnt.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesregierung die Grundrichtung des Gesetzesentwurfs, eine Ermächtigung zur Datenerhebung durch die Betreuungsbehörden zu schaffen, begrüßt. Allerdings kritisierte die Bundesregierung den Bundesratsentwurf als unvollständig und nicht hinreichend normenklar.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Betreuungsbehörden (bitte konkret benennen) innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger hat dringenden Handlungsbedarf für eine Klarstellung der Befugnisse der Betreuungsbehörden gesehen?
2. Mit welchen Begründungen haben diese Betreuungsbehörden den aus ihrer Sicht bestehenden Handlungsbedarf angemahnt?
3. Hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger diese Position einiger Betreuungsbehörden zu eigen gemacht?
4. Wie viele Anschreiben von Betreuungsbehörden hat das im Betreuungsrecht federführende Bundesministerium der Justiz (BMJ) in diesem Zusammenhang in welchem Zeitraum erhalten?

5. Mit welchen Begründungen wurde in diesen Schreiben der dringende Handlungsbedarf behauptet?
6. Wie hat das Bundesministerium der Justiz bislang auf diese Anschreiben reagiert?  
Mit welcher Begründung wurde bisher eine Gesetzesinitiative zur einheitlichen Klarstellung der Befugnisse der Betreuungsbehörden durch das BMJ abgelehnt?
7. Welche Landesregierungen haben Handlungsbedarf bei der gesetzlichen Neuordnung der Befugnisse der Betreuungsbehörden gesehen?
8. Wie begründen die einzelnen Bundesländer den von ihnen ggf. behaupteten Handlungsbedarf?
9. Welche Initiativen haben die einzelnen Bundesländer, vor der Einbringung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/1339 in den Bundesrat, ergriffen, um dem aus ihrer Sicht bestehenden Handlungsbedarf zu begegnen?
10. Ist die Bundesregierung mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die Sachverhaltsaufklärung im betreuungsgerichtlichen Verfahren durch Befragung Dritter bei verweigerter Einwilligung des Betroffenen in die Befragung nach geltender Rechtslage nur nach erneuter richterlicher Befassung und Anordnung zulässig ist?
11. Um welchen Zeitraum verlängert sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Verfahren zur Sachverhaltsermittlung durchschnittlich, wenn bei verweigerter Zustimmung des Betroffenen zunächst eine richterliche Entscheidung zur Befragung Dritter abgewartet werden muss?
12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es sich bei der Befragung Dritter zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen um einen erheblichen Eingriff in dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt?  
Wenn nicht, mit welcher Begründung?
13. Ist die Bundesregierung angesichts der Grundrechtsrelevanz der soeben beschriebenen Drittbefragung der Auffassung, dass die Verfahrensverzögerung, die mit dem Herbeiführen einer richterlichen Entscheidung hierüber verbunden ist, als vertretbar einzuschätzen ist?
14. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen, nachdem der Betroffene seine Einwilligung in die Befragung dritter Personen verweigert hatte, die Einholung einer nochmaligen richterlichen Entscheidung über die Drittbefragung zu unzumutbaren Nachteilen für den Betroffenen geführt hat?  
Welche Nachteile waren das?
15. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz der Drittbefragung allein ein Festhalten am Richtervorbehalt den Grundrechtsschutz hinreichend zu gewährleisten im Stande ist?
16. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates keine datenschutzrechtliche Konkretisierung der bisherigen Befugnisse der Betreuungsbehörden bedeutet, sondern eine inhaltliche Ausweitung der Kompetenzen der Betreuungsbehörden?  
Wenn nicht, mit welcher Begründung?

17. Wer ist, innerhalb der Bundesregierung, mit der Prüfung betraut, ob die Aufgaben nach § 8 BtBG auch eine Datenerhebung und -verwendung durch die Betreuungsbehörde in eigener Kompetenz erfordern, für die ebenfalls eine bereichsspezifische gesetzliche Ermächtigung nötig wäre, wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates angekündigt hat?

Auf welcher Grundlage wird diese Prüfung erfolgen?

Wann ist mit dem Ergebnis dieses Prüfauftrages zu rechnen?

18. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass mit dem Vorschlag des Bundesrates der Betroffene keinerlei Möglichkeit mehr hätte, zeitlich vor der beabsichtigten Befragung Dritter durch die Betreuungsbehörde eine gerichtliche Entscheidung über deren Zulässigkeit herbeizuführen und sie damit ggf. auch unterbinden zu können?

Berlin, den 7. November 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

